

ENTWURF

10. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Schwelm vom

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),
- in Verbindung mit § 2 Abs.5 Satz 1 Nr.1 der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 17.12.2004,
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712),
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926)
- und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.)

jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts, (TBS) mit Wirkung vom die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Schwelm vom 25.11.2016 – in der Fassung des 9. Nachtrages vom 04.12.2023 – erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebühr für die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen bemisst sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen (Grundgebühr) und dem bei der / dem Anlagenbetreiber*in abgefragten und seitens der Unteren Wasserbehörde genehmigten Volumen in Kubikmeter (m³) der Vorklärkammer des jeweiligen Anlagentyps (Entsorgungsgebühr) - § 5 a.

Artikel 2

§ 5 a Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Schwelm vom 25.11.2016 – in der Fassung des 9. Nachtrages vom 04.12.2023 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Zur Deckung des verbleibenden Teils der in Absatz 1 genannten Kosten sowie der Abfuhrkosten wird eine Gebühr entsprechend dem Volumen der Vorklärkammer berechnet (Entsorgungsgebühr). Berechnungseinheit ist das bei der / dem Anlagenbetreiber*in abgefragte und seitens der Unteren Wasserbehörde genehmigte Volumen in Kubikmeter (m³) der Vorklärkammer des jeweiligen Anlagentyps.

Artikel 3

§ 9 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Schwelm vom 25.11.2016 - in der Fassung des 9. Nachtrages vom 04.12.2023 – lautet wie folgt:

(1) Die Schmutzwassergebühr gemäß § 4 beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich

- | | |
|--|---------|
| a) für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Wupper- oder Ruhrverband entrichten | 2,02 € |
| b) für alle weiteren Benutzer mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage | 3,58 € |
| c) für Benutzer mit abflusslosen Gruben | 31,08 € |

(2) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 5 beträgt je Quadratmeter bebauter und / oder befestigter Fläche jährlich

- | | |
|--|--------|
| a) für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Wupper- oder Ruhrverband entrichten | 1,15 € |
| b) für alle weiteren Benutzer mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage | 1,28 € |

(3) Die Grundgebühr für Benutzer mit Kleinkläranlagen gemäß § 5 a Abs. 1 beträgt je Grundstücksbewohner jährlich

	4,30 €
--	--------

(4) Die Entsorgungsgebühr für Benutzer mit Kleinkläranlagen gemäß § 5 a Abs. 2 beträgt je Kubikmeter Vorklärvolumen

	35,80 €
--	---------

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.